

Teltower Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Inseraten.
in der Expedition Scharnberger Ufer 160
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Inlande.

No. 49.

Berlin, den 18. Juni 1873.

18. Jahrg.

Am tliche s.

Bekanntmachung.

Das allgemeine Invaliden-Prüfungs-Verfahren pro 1873 findet für den diesseitigen Bezirk am 5. und 6. August cr. statt.

Es kommen in diesen Terminen

- 1) Anträge von Mannschaften, die bisher noch nicht invalidisiert sind, welche aber wegen Dienstbeschädigung Invaliden-Ansprüche erheben zu können vermeinen,
- 2) Anträge von bereits anerkannten Mannschaften, die um Erhöhung ihrer Pension bitten,

zur Entscheidung. Um die Vorstellung von Mannschaften zu ermöglichen ist die Beschaffung verschiedener Beweisstücke erforderlich die eine oft nicht geringe Zeit in Anspruch nimmt; das Commando ist daher nur dann in der Lage, den resp. Anträgen Folge geben zu können, wie die Anträge ad 1 mindestens am 10. Juli cr., die ad 2 spätestens am 15. Juli cr. hier resp. bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel angebracht worden sind.

Im Interesse der resp. Mannschaften wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei noch bemerkt wird, daß Anträge, welche nach dem 10. resp. 15. Juli cr. eingehen, erst im nächsten Jahre zur Prüfung gelangen können.

Teltow, den 13. Juni 1873.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Schulg,
Major und Bezirks-Commandeur.

Bekanntmachung.

Die Bezirke der beim königlichen Kreisgerichte zu Berlin bestehenden drei Grundbuch-Aemter sind anderweit dahin abgegrenzt worden:

1. Grundbuch-Amt I.

Der Bezirk desselben umfaßt folgende im Teltower Kreise belegene Ortsgemeinden, beziehungsweise Grundstücke:

- | | |
|--------------------|---------------------------|
| 1. Gr.-Beeren, | 13. Ruhlsdorf, |
| 2. Kl.-Beeren, | 14. Schmaragdendorf, |
| 3. Blankensfelde, | 15. Alt-Schöneberg, |
| 4. Dablen, | 16. Neu-Schöneberg, |
| 5. Niedereisdorf, | 17. Schönow, |
| 6. Giesensdorf, | 18. Steglitz, |
| 7. Heinersdorf, | 19. Teltow, |
| 8. Zühndorf, | 20. Tempelhof, |
| 9. Enkwiß, | 21. Wilmersdorf, |
| 10. Lichtersfelde, | 22. Zehlendorf, |
| 11. Mahlow, | 23. Einzelne Grundstücke. |
| 12. Marienfelde, | |

2. Grundbuch-Amt II.

Zu dem Bezirke desselben gehören:

a) folgende im Teltower Kreise belegene Ortsgemeinden, als:

- | | |
|-------------------|---------------------|
| 1. Briß, | 8. Deutsch-Nixdorf, |
| 2. Bukow, | 9. Rudow, |
| 3. Dahlwiß, | 10. Schönfeld, |
| 4. Glasow, | 11. Seckow, |
| 5. Lichtenrade, | 12. Rahmannsdorf, |
| 6. Mariendorf, | 13. Gr.-Ziethen, |
| 7. Böhm.-Nixdorf, | 14. Klein-Ziethen; |

b) folgende im Nieder-Barnim'schen Kreise belegene Ortsgemeinden, als:

- | | |
|---------------------|-----------------|
| 1. Biesdorf, | 6. Mahlsdorf, |
| 2. Berhagen, | 7. Marzahn, |
| 3. Friedrichsfelde, | 8. Rummelsburg, |
| 4. Kaulsdorf, | 9. Stralau, |
| 5. Lichtenberg, | |

c) Die Rittergüter, für welche das Grundbuch bei der Haupt-Abtheilung des Kreisgerichts geführt wird, aus den Bezirken der Commissionsen zu Cöpenick, Königs-Wusterhausen, Trebbin, Zossen und Mittenwalde.

3. Grundbuch-Amt III.

Der Bezirk desselben umfaßt die übrigen Ortsgemeinden des Nieder-Barnim'schen Kreises, welche in dem Jurisdictionsbezirke der Hauptabtheilung des Kreisgerichts belegen sind, soweit sie nicht vorstehend sub 2b verzeichnet sind.

Berlin, den 29. Mai 1873.

Königliches Kreisgericht.

De sse n tliche s.

+ Se. Majestät der Kaiser hat unterm 5. d. M., nach der Str. Stg., einer Anzahl von 15 durch die französischen Gerichte gleichzeitig wegen militärischer und gemeiner Verbrechen verurtheilt und von der französischen Regierung ausgelieferten Glied-Vothringern den Rest ihrer Strafzeit sowie deren Straffolgen in Gnaden erlassen.

+ Nach dem „Deutschen Wochenblatte“ soll es wahrscheinlich sein daß die Herbstsession des Reichstages im November beginnen und den Dezember hindurch dauern soll, worauf der preussische Landtag kurz vor dem verfassungsmäßigen letzten Termin, im Januar, einberufen würde.

+ Im Ministerium des Innern ist man außerdem Vernehmen nach mit der Frage beschäftigt, ob und wie weit für Berlin eine eigene Städteordnung einzuführen sei. Es soll dabei an die rheinische Organisation der städtischen Behörden gedacht worden sein.

+ Nach einem Erkenntniß des Reichs Oberhandelsgerichts sind die Gastwirthe unbedingt verpflichtet für die von den Gästen in ihr Haus gebrachten Sachen.

+ Wie der „Ausg. Allg. Stg.“ geschrieben wird ist von der preussischen Regierung bei der zweiten Lesung der Strafprozeßordnung in der Strafprozeß-Ordnungs-Commission der Vorschlag gemacht worden, die Schöffengerichte in allen Instanzen derart zusammen zu legen, daß ein rechtsgelehrter Richter den Vorsitz führt, sämtliche Beisitzende aber aus nicht rechtsgelehrten Schöffen bestehen. Dieser Vorschlag soll in der Commission die Mehrheit gewonnen haben.

+ Der Park von Babelsberg ist bis auf Weiteres für das Publikum geschlossen.

+ Nach aus Sedan in Neß angelangten Nachrichten ist auf einen Wachtposten der deutschen Occupationstruppen ein Mientat ausgeführt worden und der Thäter bis jetzt nicht entdeckt. Die dortige Commandantur hat in Folge dessen an-

geordnet, daß alle öffentlichen Locale um 9 Uhr Abends geschlossen sein müssen und daß von der Bevölkerung Niemand nach 10½ Uhr Abends die Straßen ohne besondere Erlaubniß passiren darf.

+ Das Befinden des Papstes ist mäßig. Die Krankheit hat sich jetzt zu einem chronischen Hüftenschmerz ausgebildet, der ihn bis zum Schluß des Lebens wohl nicht wieder verlassen wird. Der Ernährungsprozeß ist nicht normal, die Schwäche erheblich, und verhindert ihn die Lebensgewohnheiten in der früheren Weise wieder aufzunehmen.

Verhandlungen

des königlichen Kreis-Gerichts zu Berlin.

Wegen fahrlässiger Brandstiftung steht die verhehlte Arbeiter Tornow geb. Conrad aus Cöpenick vor den Schranken des Gerichts. Der der Anklage zu Grunde liegende Thatbestand ist folgender:

Die Angeklagte bewohnte mit ihrer Familie eine, im Hause des Dachdeckmeisters Barth belegene Dachwohnung. Am 8. April d. J. Abends hatte sie eine brennende Petroleumlampe auf ein Splede gestellt, über dem in der Wand ein Brett befestigt war. Nach kurzer Zeit war dieses von der Hitze in Brand gerathen und hatte sich das Feuer bereits einem Korbe mit Papren mitgetheilt, der ebenfalls ein Raub der Flammen geworden, bevor das Feuer bemerkt und von den Hausbewohnern gelöscht wurde. Der Brand hätte höchst gefährlich werden können, denn die Dachsparren waren bereits erstwärtzt.

Die Angeklagte gibt den Thatbestand in seinem ganzen Umfange zu, führt aber zu ihrer Entschuldigung an, daß sie nicht die Absicht gehabt habe, irgend wie einen Brand zu veranlassen. Wenn der Gerichtshof auch diesem Einwand nicht als Milderung gelten ließ, so wurde doch das offene Geständniß und die bisherige Unbescholtenheit der Angeklagten als mildernde Umstände angenommen und sie in eine Geldstrafe von 10 Thalern verurtheilt, der im Unvermögensfalle eine stägige Gefängnißstrafe gleich gesetzt wurde.

Die verhehlte Zimmermann Einsener geb. Wolff, eine 25 Jahr alte Frau, scheint eine getreue Nachbarin gewesen zu sein. Sie hatte in Cöpenick in demselben Hause mit der Wäscherin Frau Hofmann gemohnt. Am Tage des Auszuges der Frau Einsener vermißte Frau Hofmann von der ihr anvertrauten Wäsche zwei Kinderrocken. Der Verdacht des Diebstahls lenkte sich sofort auf Frau Einsener, und da sie mit der Schwiegermutter der Bestohlenen von nun an in einem Hause wohnte, wurde diese instrukt, auf die Wäsche der Einsener ein wachsameres Auge zu haben. Bald wurden denn auch die Röcke ermittelt und der Volkzeitener Schweller hiervon in Kenntniß gesetzt, der bei der Einsener eine Haussuchung vornahm, nachdem sie den Besitz der Röcke abgeläugnet, sie aber dennoch, und zwar den einen zerschnitten, vorband.

Frau Einsener, nun wegen Diebstahls angeklagt, bestrittet nach Lage der Sache nicht, in den Besitz der Röcke weilen zu sein, sie will aber nicht wissen, wie sie zu denselben gekommen ist. Darüber, weshalb sie die Röcke, von deren Verlust sie benachrichtigt, nicht zurückgegeben, als sie diese unter ihren Sachen bemerkt, kann sie keine Auskunft geben, so daß ihre ganze Handlungsweise ihr als Diebstahl angesehen wird, den sie mit 1 Woche Gefängnißstrafe zu sühnen hat.

Der Handelsmann Röcken aus Teltow ist beschuldigt, am 4. März auf der Feldmark des Amtorath Bouvier zu Ruhlsdorf Stangen entwendet zu haben und dabei von dem Gärtner Kullisch betroffen worden zu sein.

Röcken bestrittet dies und giebt an, daß er die Stangen von dem Förster Laube in Ornsbagen gekauft habe. Da Laube in Abrede stellt, jemals Holz an den ihm bekannten Röcken verkauft zu haben, aber angiebt, ihm einmal erlaubt zu haben, daß er sich vier Angelrüde in der Forst jähnelde könne, Kullisch bei seiner Angabe verbleibt.